

Satzung des Verbandes der Familie von Oppen e.V.

Fassung vom 18. Juni 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband der Familie von Oppen“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Den Zusammenhalt der Familie in verwandschaftlichem Geist zu fördern, insbesondere auch unter ihrer Jugend;
- die Gesamtinteressen der Familie nach außen zu vertreten,
- die Familiengeschichte fortzuführen,
- die Archivalien der Familie zu sammeln, zu verwalten und zugänglich zu machen
- die Erinnerung an die Herkunft zu pflegen, insbesondere auch durch Beiträge zur Unterhaltung der historischen Bau- und Kunstdenkmale der Familie
- die geschichtlich-wissenschaftliche Forschung über die deutschen Adelsfamilien in ihrem gesellschaftlichen und internationalen Umfeld zu fördern.;
- hilfsbedürftige Verwandte zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf persönlichen Antrag. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Wenn der Vorstand Bedenken gegen die Aufnahme hat, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Treffen, Versammlungen und Veranstaltungen der Familie.

Die aktive Mitwirkung aller Mitglieder bei den Aufgaben, Anliegen und Aktivitäten des Verbandes wird ausdrücklich begrüßt.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes der Familie von Oppen können alle männlichen und weiblichen Personen ab 16 Jahren werden, die von Matthias von Oppen (gestorben 1490) abstammen und die die vorstehenden Zwecke des Vereins (s.o. §2) unterstützen. Das gleiche gilt für deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, auch wenn sie verwitwet oder geschieden sind. Rechtskräftig adoptierte Kinder sind natürlichen Kindern gleichgestellt.

Die ordentliche Mitgliedschaft schließt das Antrags- und Stimmrecht ein.

2. Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft können alle volljährigen Personen beiderlei Geschlechts beantragen, die sich der Familie verbunden fühlen, ohne die Maßgaben einer ordentlichen Mitgliedschaft (siehe 1.) zu erfüllen, und die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

[Dazu siehe Protokollnotiz am Ende der Satzung]

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein zum Jahresende
- b.) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

Der Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn ein Mitglied, trotz wiederholter (dreimaliger) Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt oder unehrenhafte Handlungen begeht.

§ 4 Vereinsvermögen

Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen bilden das Vereinsvermögen.

1. Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Jahre bzw. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. *[siehe aktuelle Beitragsordnung am Ende der Satzung]*

Der Beitrag ist bis 31.03. des Jahres an den Familienverband zu überweisen. Der Vorstand kann alle Beitragszahlungen auf das Nachnahmeverfahren umzustellen, wenn dies praktikabel ist.

Durch Beschluss des Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Gesuche sind an den Schatzmeister zu richten.

Die Jahresbeiträge dienen in erster Linie zur Deckung der laufenden Geschäftskosten, zur finanziellen Unterstützung der Familientage, sowie für institutionelle Mitgliedschaften/Spenden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vereinsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Amtsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2. Spenden

Die Spenden sowie testamentarische Zuwendungen sind, sofern nicht der Spender bzw. Verstorbene ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat, getrennt von den Jahresbeiträgen zu verwalten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen treten mindestens alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dagegen abgehalten, wenn und wann der Vorstand dies für geboten hält.

Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Versammlung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Weise, dass zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. elektronischen Absendung und dem Tag der Versammlung eine Frist von acht Wochen für ordentliche und eine solche von 14 Tagen für außerordentliche Mitgliederversammlungen liegen muss.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen.

Anträge und Vorschläge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beraten und Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen dem Schriftführer spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.

Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Bericht des Vorstandes über das Geschehen seit der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Vorlage des Jahresabschlusses mit Belegen
- c.) Wahl eines Rechnungsprüfers
- d.) Genehmigung des Kassenabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- e.) etwaige Anträge auf Satzungsänderung
- f.) Neu- und Ergänzungswahl des Vorstandes
- g.) Verschiedenes

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat der oder die Vorsitzende bzw. sein(e) Stellvertreter(in) oder – bei deren Verhinderung – ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die jedoch mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen muss.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Anwesender kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehr als fünf Personen kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten. Über den Abstimmungsmodus entscheidet der/die Vorsitzende, soweit nicht die Satzung oder die Mehrheit der Anwesenden ein anderes bestimmen. Stimmzettel, die den Willen des/der Abstimmenden überhaupt nicht oder nicht eindeutig ausdrücken, sind ungültig.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die Stellvertretende Vorsitzende
3. Der/die Schriftführer/in
4. Der/die Schatzmeister/in

Spezielle Funktionsträger/innen wie Jugendbeauftragte, Archivbeauftragte oder IT-Beauftragte/r können vom Vorstand ernannt und werden von der Mitgliederversammlung, ggf. nachträglich, bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in. Jedem/r von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in den vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist einzuberufenden Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Für bindende Beschlüsse des Vorstandes im Innenverhältnis ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand wirkt zugleich als Vertrauens- und Ehrenrat. Als solcher hat er die Aufgabe,

a.) durch Rat oder Ermahnung oder in sonst geeigneter Weise auf Mitglieder einzuwirken, deren Verhalten grundlegend den Zielen des Vereins zuwiderläuft, dessen Ruf und/oder auch Dritte schädigen könnte;

b.) auf Ersuchen der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder die Regelung und Schlichtung ihm unterbreiteter oder sonst bekannt gewordener Streitigkeiten innerhalb des Verbands und der Familie zu übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung erhalten sie in der Regel nicht. Der Vorstand kann beschließen, einem Mitglied des Vorstandes seinen Aufwand auf Kostennachweis zu erstatten.

Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder anzulegen und sie entweder selbst oder unter seiner Verantwortlichkeit durch ein beauftragtes Mitglied des Vereins führen zu lassen.

Als Grundlage hierfür haben alle Vereinsmitglieder dem Vorstand oder dem von ihm Beauftragten binnen vier Wochen Mitteilung zu machen von allen sie und ihre engere Familie betreffenden Ereignisse, wie Geburten, Eheschließungen und Scheidungen, Todesfällen und Wohnungsänderungen. Ernennungen und Beförderungen im Staatsdienst sowie Berufstätigkeit und -wechsel u. a. sind nur aufgrund persönlicher Mitteilung eines Vereinsmitgliedes auszuwerten.

Ferner soll der Vorstand Sorge tragen für die Fortführung der Familiengeschichte, genealogischer und anderer Verzeichnisse, die Einrichtung und Verwaltung des Familienarchivs und die Sammlung wichtiger Familiennachrichten, möglichst in urkundlicher Form.

§ 8 Sitzungsprotokolle

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Entscheidungen bei Streitigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über Beschwerden von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand sowie über Streitigkeiten bezüglich der Ausführung und Auslegung der Satzungsbestimmungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen, die jedoch mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten ausmachen muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens .

Schlussbemerkung

Die Gründungsfassung dieser Satzung wurde am 23.04. 1983 von den sieben Gründungsmitgliedern des Familienverbands von Oppen unterzeichnet: Konrad von Oppen, Heinrich von Oppen, Kaspar von Oppen, Matthias von Oppen, Dietrich von Oppen, Georg-Wilhelm von Oppen, Ulrike von Haugwitz. Sie ist am 18.07.1984 in das in Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg eingetragen worden. Kleinere Änderungen wurden 1987, 2009 und 2013 beurkundet. Die vorliegende revidierte Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2022 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.“

Protokollnotiz zur am 18.06.2022 beschlossenen Satzungsänderung hinsichtlich der erweiterten Berechtigung zur ordentlichen Mitgliedschaft (im Protokoll der Mitgliederversammlung):

„Der Vorstand wird gebeten, bei Mitgliedsanträgen von Nachfahren der Familie von Oppen, deren Namensträgerschaft seit mehr als zwei Generationen nicht mehr besteht, d.h. ab der Enkelgeneration „ausgeheirateter“ Oppen-Töchter, im Rahmen ihrer Ermessensausübung besonders sorgfältig abzuwägen, ob nicht eine fördernde Mitgliedschaft statt einer ordentlichen Mitgliedschaft vorzuziehen sei. Der Familienname "von Oppen" ist wesentlicher „Markenkern“ des Vereins und es ist daher wünschenswert, dass die klare Mehrheit der ordentlichen Mitglieder Namensträger sind. Ebenso wird der Vorstand gebeten, bei den nächsten Familientagen über die Auswirkungen der Satzungsänderung im Rahmen der Mitgliederversammlungen zu berichten.“

Beschluss der Beitragsordnung (18.06.2022, im gleichen Protokoll enthalten)

Für die Periode bis zum nächsten Familientag werden folgende Beitragssätze pro Jahr beschlossen:

Familienmitgliedschaft / Ehepaare	50,00 €
^ Einzelmitgliedschaft ab 26 Jahre	30,00 €
Ermäßigte Einzelmitgliedschaft	10,00 €

(Jugendliche ab 16 bis 25 Jahre, Erwachsene in Ausbildung/Studium auf Antrag sowie weitere Mitglieder auf Antrag, z.B. wegen Erwerbslosigkeit oder sonst. Härten.